

Erster Förderaufruf zu Modellvorhaben nach § 123 SGB XI für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier

1. Einführung

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) hat der Bundesgesetzgeber im Pflegeversicherungsrecht einen Rahmen für Modellvorhaben geschaffen, die gemeinsam vom Spaltenverband Bund der Pflegekassen sowie den Ländern und/oder kommunalen Gebietskörperschaften gefördert werden. Die Modelle zielen auf innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier. Hierbei können auch präventive Maßnahmen einbezogen werden. Dabei ist eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Projekte verpflichtend vorgesehen.

Die Förderung ist auf den Zeitraum von 2025 bis 2028 begrenzt. Bundesweit beträgt das Gesamtfördervolumen 60 Millionen Euro. Jeweils die Hälfte der finanziellen Mittel wird erbracht durch den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung bei finanzieller Beteiligung der privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, sowie durch die Länder und/oder kommunalen Gebietskörperschaften.

Das maximale Gesamtfördervolumen für das Land Bremen ergibt sich aus dem Königsteiner Schlüssel und beläuft sich auf ca. 570.000 Euro pro Jahr. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den am 18. November 2024 in Kraft getretenen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI. Das Land und die Landesverbände der Pflegekassen rufen interessierte Antragsteller dazu auf, geeignete Projektideen für das Land Bremen zu entwickeln und entsprechende Förderanträge einzureichen.

2. Förderziele

Förderfähige Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab:

- Die Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu erleichtern.
- Den Zugang zu den vorhandenen Pflege- und Unterstützungsangeboten zu verbessern (z.B. durch Verzahnung der Angebote unterschiedlicher Leistungsträger und -erbringer wie Pflegekassen, Pflegediensten, stationären Pflegeeinrichtungen und ehrenamtlichen Angeboten mit kommunalen Angeboten und Diensten).
- Die Pflegeprävalenz positiv zu beeinflussen (z.B. durch verbesserte Prävention oder Vermeidung von Pflegebedarf).
- Den Fachkräftebedarf zu decken sowie ehrenamtliche Strukturen aufzubauen.
- Eine bedarfsgerechte integrierte Sozialplanung zur Entwicklung des Sozialraumes zu unterstützen.
- Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen für Pflegearrangements auf- und auszubauen und zu stabilisieren.

- Innovative Konzepte zur Stärkung der gesellschaftlichen Solidarität zu entwickeln.
- Die Pflegeangebote untereinander digital zu vernetzen.

3. Antragsteller

Anträge stellen können Projektträger, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen können und in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. In Frage kommen zum Beispiel zugelassene Pflegeeinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Verbände, lokale oder regionale Initiativen sowie weitere Unternehmen, Institutionen oder Organisationen mit einer ausreichend gefestigten Organisationsstruktur.

Mehrere Projektträger können sich dabei für eine gemeinsame Antragsstellung und Projektdurchführung zusammenschließen. Einzelpersonen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Antragsverfahren

Anträge sind bis zum **11. August 2025** in Textform an das Land Bremen zu richten (Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Faulenstraße 9-15, 28195 Bremen; Email: bjoern.sander@gesundheit.bremen.de). Der Antrag besteht aus einem fachlich-inhaltlichen Konzept und einem Finanzierungsplan.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.

5. Projektlaufzeit

Die Gesamtaufzeit der Projektförderung darf den zeitlichen Rahmen gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB XI nicht überschreiten. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und auf Basis der Förderrichtlinie (vgl. Amtsblatt der FHB Nr. 117 vom 11.07.2025). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Fördermittelempfänger haben transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck anderweitig Fördermittel beantragt oder bereits bewilligt wurden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch Zuschüsse in gleicher Höhe der Pflegeversicherung einerseits sowie des Landes und/oder der kommunalen Gebietskörperschaften andererseits. Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften können auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden. Soweit anhand der Förderung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, sind diese für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Fördermittelempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

7. Konzept

Die Konzeption muss das Modellvorhaben detailliert beschreiben. Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Beginn und Dauer, beabsichtigte Durchführung und der regional innovative Charakter dazustellen. Ein besonderer Fokus liegt auf der häuslichen Pflege. Die Situation der stationären Pflege und von anderen Wohnformen vor Ort und im Quartier sind zu berücksichtigen und unterschiedliche Pflege-, Wohn- und Lebenssituationen zu betrachten.

8. Wissenschaftliche Begleitung

Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Projekte ist im Konzept vorzusehen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Sie sind im Finanzierungsplan einzuplanen. Neben einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung eines einzelnen Projektes kommt auch die gemeinsame Begleitung und Auswertung mehrerer Modellprojekte in Frage. Es sind im Rahmen der Antragstellung im Finanzierungsplan in beiden Fällen maximal 15 % der Fördersumme für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung einzuplanen. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung wird nach Antragstellung im Verlauf des Bewilligungsverfahrens konzeptuell und im Hinblick auf die Finanzierung überprüft und kann entsprechend angepasst werden. Antragsteller und Fördergeber arbeiten hierbei zusammen. Ein Zwischenbericht ist den Fördergebern spätestens 30 Tage, bevor die Hälfte der beantragten Projektlaufzeit abgelaufen ist, vorzulegen. Die Vorlage des Endberichts erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf der Projektlaufzeit des Modellvorhabens.

9. Auswahl der Modellvorhaben

Die Entscheidung darüber, welche Projekte bei Erfüllen der Voraussetzungen gefördert werden, wird durch ein Gremium bestehend aus Vertretungen des federführenden Landesverbands der Pflegekassen in Bremen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gefällt.

10. Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht. Die Fördermittelgeber sind bestrebt, die Verwendungsnachweisprüfung möglichst einheitlich und bürokratiearm zu gestalten.

11. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden sich unter: [Erster Förderaufruf für Modellvorhaben nach § 123 SGB XI - Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz](#)